



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Raumentwicklung
3003 Bern

Parlamentarische Initiative (04.472) zur Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Direktorin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die parlamentarische Initiative von Nationalrat Darbellay hat den Zweck, die Haltung von Sport- und Freizeitpferden in der Landwirtschaftszone zu erleichtern. Die eidgenössischen Räte haben der Initiative im Herbst 2009 Folge gegeben und die Umsetzung soll durch verschiedene Anpassungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) erfolgen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und können Ihnen folgendes mitteilen:

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Uri bedauert, dass die Umsetzung der parlamentarischen Initiative zur Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone losgelöst der zweiten Etappe RPG-Revision erfolgt. Das Raumplanungsgesetz ist im Bereich "Bauen ausserhalb der Bauzone" in den vergangenen Jahren mehrmals partiell angepasst worden, was den Vollzug des Gesetzes in den Kantonen erschwert hat. Eine erneute themenspezifische Anpassung des RPG, losgelöst der laufenden zweiten Etappe RPG-Revision, wird vom Regierungsrat des Kantons Uri nicht begrüsst. Wir beantragen deshalb, auf die vorgezogene partielle Gesetzesanpassung zu verzichten und die Initiative Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone im Rahmen der zweiten RPG-Revision umzusetzen.

Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln

Art. 16a^{bis} Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung

Bislang war die Haltung von betriebsfremden Pferden (Pferdepension) in der Landwirtschaftszone eingeschränkt. Zonenkonform war lediglich die Pferdezucht. Mit der Gesetzesrevision soll die Haltung von Pensionspferden in der Landwirtschaftszone als zonenkonform gelten. Voraussetzung sind ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11), eine ausreichende Futterbasis und genügend Weideflächen. Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zur Erstellung von Bauten und Anlagen für die Haltung und Nutzung von Pferden sind von zentraler Bedeutung. Es besteht die Gefahr, dass reine Pferdehaltungsbetriebe und Reitsportzentren in der Landwirtschaftszone entstehen und auf dem Landmarkt zur Konkurrenzierung der bestehenden, traditionellen Landwirtschaft führen. Wir beantragen, dass im Gesetz oder in der Verordnung die Obergrenze der als in der Landwirtschaftszone zonenkonform geltenden Pferdehaltung festgelegt wird. Reine Pferdehaltungsbetriebe oder Reitsportzentren sollen auch in Zukunft der Planungspflicht unterliegen und nur in spezielle dafür geschaffenen Nutzungszonen zugelassen werden.

Neue Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung sollen räumlich an das bestehende Hofzentrum des landwirtschaftlichen Gewerbes beschränkt bleiben. Der Hofcharakter des Landwirtschaftsbetriebs soll damit gewahrt bleiben. Es stellt sich ferner die Frage, ob in jedem Fall ein Reitplatz von maximal 800 m² bewilligt werden kann. Auch hierzu sind im Gesetz oder in der Verordnung aufzuzeigen, welche Voraussetzungen für einen Reitplatz erforderlich sind. Die in Absatz 4 des vorliegenden Entwurfs verlangte Zweckbindung von Bauten und Anlagen wird ausdrücklich begrüsst.

Artikel 24e RPG (hobbymässige Tierhaltung)

Die hobbymässige Tierhaltung darf die bestehende, traditionelle Landwirtschaft nicht konkurrenzieren. Unbestimmt bleibt die Anzahl der Pferde, die hobbymässig ausserhalb der Bauzone gehalten werden dürfen. Wir beantragen, dass diesbezüglich eine Präzisierung auf Verordnungsstufe erfolgt. Die in Absatz 2 beschriebene Möglichkeit neue Aussenanlagen im Interesse einer tierfreundlichen Haltung grösser als die gesetzlichen Mindestmasse zu dimensionieren erachten wir als unglücklich. Wir beantragen diese Bestimmungen aus dem Gesetz zu streichen.

Sehr geehrte Frau Direktorin, wir danken für die Gelegenheit der Stellungnahme und grü-
sen Sie mit vorzüglicher Hochachtung.

Altdorf, 23. März 2012



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, consisting of a series of connected, somewhat abstract strokes that form the name Markus Züst.

Markus Züst

A handwritten signature in blue ink, featuring a prominent, stylized initial 'R' followed by several loops and a final horizontal stroke.

Roman Balli